

MWST-News Dezember 2020

1) Muss die rein unternehmerische Nutzung eines Geschäftsautos belegt werden?

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist grundsätzlich zu vermuten, dass Geschäftsfahrzeuge auch für private Zwecke benutzt werden. So sieht es das Bundesverwaltungsgericht¹. Das Bundesgericht wiederum schreibt, dass ein MWST-Pflichtiger, der trotz gegenteiliger Anhaltspunkte darauf besteht, dass ein Geschäftsfahrzeug nicht für unternehmensfremde Zwecke verwendet wird, "diese ... steuermindernde Tatsache" auch belegen muss². Fehlen Aufzeichnungen, die eine ausschliesslich geschäftliche Nutzung des Fahrzeugs aufzeigen, so ist davon auszugehen, dass das betreffende Fahrzeug auch zu privaten Zwecken benutzt worden ist. Rechnet die ESTV in der Folge den Privatanteil auf, tut sie dies zu Recht. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht am 24. Juli 2020 ([A-6223/2019](#)).

Fazit: Will man für ein Geschäftsauto keinen Privatanteil abrechnen, muss man die rein unternehmerische Fahrzeugnutzung belegen.

2) Was ändert sich in der MWST-Info "Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen"?

Am 1. Oktober 2020 publizierte die ESTV die vollständig überarbeitete [MWST-Info 20 "Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen" \(MI20\)](#). Sie wurde komplett neu gegliedert. Die erste MI20 wurde aus Anlass der Gesetzesrevision im Jahr 2010 eingeführt. Nun wurde sie auf eine breitere Basis gestellt und beleuchtet die Folgen sowohl von geänderten Rechtsgrundlagen ("MWST-Bestimmungen") als auch von Praxisänderungen mit anderem Auslöser. **Erstmals wird die zeitliche Wirkung von Praxisänderungen aufgezeigt, die auf Gerichtsurteile zurückzuführen sind.**

Die Überarbeitung der MI20 führt zu einer qualitativen Verbesserung. Sie ist jetzt insgesamt klarer formuliert und besser strukturiert. **Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen werden seit 1. Oktober 2020 begrifflich wieder konsequent auseinandergehalten und ausdrücklich gekennzeichnet, was vor diesem Stichtag nicht mehr der Fall war.** Die bis 30. September 2020 verwendeten, begrifflich unscharfen Bezeichnungen für Anpassungen der Verwaltungspraxis werden allerdings nicht angepasst.

Interessanterweise fehlt eine Information dazu, wie sich die Überarbeitung der MI20 zeitlich auswirkt. Die ESTV schreibt von einer Anpassung der MWST-Info 20 in materieller, redaktioneller und formeller Hinsicht. Es müsste sich somit um erstmalige Praxispublikationen so-

¹ Urteil [A-184/2014 vom 24. Juli 2014](#) E. 4.2.1 und [A-2081/2007 vom 31. August 2009](#) E. 4.2

² Urteil [2A.406/2002 vom 31. März 2003](#) E. 3.4

wie um Praxisänderungen handeln, die nicht auf geänderte MWST-Bestimmungen zurückzuführen. Demzufolge müsste die überarbeitete MI20 zeitlich wie folgt greifen:

- Zu Gunsten der MWST-pflichtigen Person gilt sie ab 1. Oktober 2020 rückwirkend für die noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden und allfällige Guthaben müssten mit einer Korrekturabrechnung pro Abrechnungsperiode beansprucht werden können (vorbehältlich [Art. 27 MWSTG](#)).
- Zu Lasten der MWST-pflichtigen Person gilt die überarbeitete MI20 ab dem 1. Januar 2021 und ist nicht rückwirkend anwendbar.

3) Was ist der Unterschied zwischen Mehrwertsteuer und Umsatzsteuer?

Am 25. Juni 2020 hat das deutsche Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Unterschied zwischen den Begriffen Mehrwertsteuer und Umsatzsteuer erläutert³:

"Beide Bezeichnungen meinen dasselbe. Von der Mehrwertsteuer ist oft umgangssprachlich die Rede, weil es um die Besteuerung des geschaffenen Mehrwerts geht. Der Begriff steht auch auf manchen Rechnungen oder Quittungen. Der steuerrechtlich korrekte Fachbegriff lautet jedoch Umsatzsteuer, weil der Umsatz von Waren und Dienstleistungen besteuert wird."

In der Schweiz wird die Mehrwertsteuer in drei Arten unterteilt:

1. Inlandsteuer:
Sie fällt auf dem Umsatz des Leistungserbringers aus Inlandleistungen an und wird im MWSTG als Umsatzsteuer bezeichnet. Man spricht auch von Lieferungssteuer.
2. Bezugsteuer:
Sie wird vom Leistungsempfänger beim Bezug bestimmter Leistungen ausländischer Unternehmen abgerechnet. Stark vereinfacht formuliert, deckt die Bezugsteuer den Import von Dienstleistungen ab.
3. Einfuhrsteuer:
Sie fällt bei der Einfuhr von Gegenständen aus dem Ausland, also bei Warenimporten, an.

Die drei Erscheinungsformen werden in der Schweiz als Mehrwertsteuer bezeichnet. Sie sind im Mehrwertsteuergesetz geregelt, während das vergleichbare Gesetz in Deutschland Umsatzsteuergesetz heisst. Was verdeutlicht: **Beide Bezeichnungen meinen dasselbe.**

4) Welche Risiken birgt die Unterstellungserklärung Ausland in der Praxis?

In seinem [Entscheid vom 23. Januar 2020](#) äusserte sich das Bundesgericht zu den MWST-Konsequenzen einer falsch eingesetzten Unterstellungserklärung Ausland. Ein in Deutschland ansässiges Unternehmen (DE-Unternehmen) bediente seine Kunden in der Schweiz per Post mit Postern, die von Deutschland in die Schweiz verschickt wurden. Hierzu

³ [FAQ-Liste zur per 1. Juli 2020 in Deutschland beschlossenen MWST-Senkung](#)

liess sich das Unternehmen am 1. August 2009 ins Schweizer MWST-Register eintragen und holte zugleich die Unterstellungserklärung (Ausland) ein. Bei der praktischen Umsetzung kam es aber zu Problemen. Der Speditionspartner konnte die Sammelverzollungen nämlich nicht korrekt abwickeln. Deshalb wurden Einzelverzollungen vorgenommen, bei denen die einzelnen Abnehmer (Kunden) als Importeur aufgeführt waren. Die Einfuhrsteuer wurde von der Post bei den Kunden eingezogen und durch die Post an die ESTV abgeliefert. Das DE-Unternehmen stellte seinen Kunden in der Schweiz trotzdem Rechnungen mit Schweizer MWST aus, ohne diese Steuer dem Bund abzuliefern. Die Unterstellungserklärung wurde am 30. Juni 2013 widerrufen, in den Rechnungen an die Kunden aber noch bis Ende 2013 Schweizer MWST ausgewiesen.

Das Bundesgericht gelangte in diesem speziellen Fall zum Schluss, dass das DE-Unternehmen trotz fehlerhafter Abwicklung für die Zeitspanne vom 1. August 2009 bis 31. Dezember 2013 keine Mehrwertsteuer schuldet.

Fazit: Für die DE-Unternehmung ist das Urteil erfreulich. Das Bundesverwaltungsgericht kam nämlich noch zu einem gegenteiligen Schluss. **Das wirtschaftsfreundliche Endresultat musste jedoch vor Bundesgericht erstritten werden, was für die DE-Unternehmung mit erheblichen Kostenfolgen und Jahren der Ungewissheit verbunden war. Dies verdeutlicht, wie riskant die falsche Handhabung einer Unterstellungserklärung sein kann.** Nimmt ein Lieferant mit Unterstellungserklärung Ausland die Einfuhr nicht im eigenen Namen vor, weist aber die Mehrwertsteuer trotzdem auf der Rechnung aus, so greift weiterhin [Art. 27 Abs. 2 MWSTG](#).

Tipp: Im Bereich der Unterstellungserklärung Ausland kommt es, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Speditionspartnern, sehr häufig zu Fehlern. Deshalb sollte die Einführung der Unterstellungserklärung äusserst sorgfältig und genau, unter Einbezug aller Beteiligten, praktisch durchgedacht und aufgegleist werden. Die korrekte Umsetzung sollte laufend kontrolliert und durchgesetzt werden.

5) Steht in den MWST-Infos etwas zu den Covid-Massnahmen?

Im März und April 2020 berichteten wir in unserem Newsletter zu den MWST-Auswirkungen der **COVID-19-Massnahmen**. Sie waren im April und Mai 2020 auf der Website der ESTV publiziert worden ([Link](#)). Am 10. Dezember 2020 hat die ESTV diese **Praxisfestlegungen in die MWST-Infos 05, 07, 12, 13 und 15 sowie in die MWST-Branchen-Info 14 (Finanzbereich) eingearbeitet**.

Tipp: Alle Erlasse und amtlichen Publikationen zur Schweizer Mehrwertsteuer sind in der [MWST-Suchbibel von Hiltbold VAT Support](#) enthalten. Abonnenten wird bei Aktualisierungen jeweils zeitnah die neuste PDF-Datei zum Download bereitgestellt.